

II-2344 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N F R A G E

Nr. 1265/1

1987-11-27

der Abgeordneten Dr. Ermacora
und Kollegen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend eine Veranstaltung des Armeekommandos gemeinsam
mit dem "Austria Freizeit Pool"

Das Armeekommando hat offenbar die Absicht, im Rahmen der Milizsportveranstaltungen 1988 gemeinsam mit dem "Austria Freizeit Pool" als Veranstaltungsorganisation des Armeekommandos im Jahr 1988 einen sogenannten ersten Internationalen Dreitagemarsch von KREMS zu veranstalten. Dies geht aus einem Erlaß Ihres Ressorts, Zl. 32.254/27-3.3/87, in klarer Weise hervor. Da über die organisatorische Einordnung sowie über die militärische Bedeutung eines Organisationselementes mit der Bezeichnung "Austria Freizeit Pool" Unklarheit besteht und im Rahmen des Ressorts "Bundesministerium für Landesverteidigung" nicht einordenbar erscheint, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A n f r a g e :

- 1) Wurde durch die zuständigen Stellen Ihres Ressorts diese Veranstaltungsorganisation des Armeekommandos festgelegt und ist diese in einem Organisationsplan festgehalten? Können Sie Aufschluß darüber geben, welche Motive zu dieser organisationsmäßigen Festlegung geführt haben?

- 2 -

- 2) Wenn nein, welchen Rechtsstatus hat dann diese sogenannte Veranstaltungsorganisation des Armeekommandos, durch wen wurde eine derartige Veranstaltungsorganisation geschaffen und mit welcher rechtlichen Vereinbarung?
- 3) Welche Funktion erfüllt eine derartige Organisation des Armeekommandos? Gibt es seitens Ihres Ressorts auch Verpflichtungen bei der Erfüllung eines etwaigen Vertrages?
- 4) Welche Stellung hat in dieser Organisation der Armeekommandant und welche Verpflichtungen hat er insbesondere zu erfüllen?